

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 2 vom 2. September 2003**

Der Petitionsausschuss hat am 2. September 2003 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/387

**Gegenstand:** Beschwerde über die Verkehrssituation an einer Bundesstraße

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über die Verkehrssituation an der Straße in der sie wohnen. Sie machen insbesondere Lärmbelästigungen und Luftverschmutzung, Rissbildung an ihren Gebäuden, Missachtung verkehrsbehördlicher Anordnungen und zu kurze Grünphasen für Fußgänger an den Lichtzeichenanlagen geltend.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat sich umfangreich mit den einzelnen Punkten auseinander gesetzt. Die Begründung erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar. Er sieht keine Möglichkeit, dem Begehren der Petenten Rechnung zu tragen.

Die hier interessierende Straße ist eine Bundesstraße mit überörtlicher Funktion. Sie dient u. a. der Verbindung eines Gewerbegebietes mit der Innenstadt. Außerdem handelt es sich um eine ausgewiesene Umleitungsstrecke bei Störungen auf der Autobahn. Vor diesem Hintergrund erscheinen weitere, als die bisher getroffenen verkehrsbehördlichen Anordnungen nicht möglich. Die Polizei hat mitgeteilt, dass sie Missachtungen der verkehrsbehördlichen Anordnungen in diesem Bereich nicht als Problem ansieht. Sie wird jedoch die Kontrollen beibehalten.

Den Petenten wird der Inhalt der Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr im Rahmen der abschließenden Entscheidung mitgeteilt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/5

**Gegenstand:** Einwändungen gegen einen Bebauungsplan

**Begründung:** Der Petent erhebt Einwändungen gegen einen im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan.

Das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen ist gesetzlich geregelt und sieht unter anderem weitreichende Beteiligungsrechte für die Bürgerinnen und Bürger vor. Der in Rede stehende Bebauungsplanentwurf hat öffentlich ausgelegen. Die Betroffenen können Anregungen und Bedenken geltend machen. Von diesem Recht hat der Petent auch Gebrauch gemacht. Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung werden die privaten Interessen

und die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange gewichtet und berücksichtigt. Das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen durch die Deputation und die Bürgerschaft bleibt abzuwarten. Für eine Petition bleibt kein Raum.

**Eingabe-Nr.:** S 16/13

**Gegenstand:** Beförderung

**Begründung:** Die Petition betrifft das Beförderungsbegehren eines Beamten. Dieser wurde vor etwa einem Jahr befördert und meint, eine weitere Beförderung zum nächstmöglichen Termin sei aufgrund seiner Qualifikation und Bewährung im übertragenen Amt sowie seines Arbeitseinsatzes berechtigt.

Die zuständige Dienststelle hat die Beförderung abgelehnt. Das Widerspruchsverfahren ist noch anhängig. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeiten, dem Petitionsbegehren Rechnung zu tragen.

Der Senat hat die Mindestwartezeit für Beförderungen nach der letzten Beförderung per Beschluss auf 24 Monate festgesetzt. Über Ausnahmen in Härtefällen beschließt der Senat. Dabei erkennt er Ausnahmen grundsätzlich nur an, bei der Ernennung von Beamten, die aufgrund des einheitlichen Beförderungstermins nicht mehr in den Genuss einer Versorgung auf der Grundlage einer höheren Besoldungsgruppe kämen, da sie die Dienstbezüge dieses Amtes vor Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre bezogen haben. Der Petent erfüllt weder die vierundzwanzigmonatige Wartezeit, noch die Voraussetzungen, unter denen ein Ausnahmetatbestand gegeben ist. Aus diesem Grund erscheint dem Ausschuss die ablehnende Entscheidung durch die Beschäftigungsdienststelle nachvollziehbar.

**Eingabe-Nr.:** S 16/16

**Gegenstand:** Förderung einer Arbeitsgelegenheit

**Begründung:** Der Petent ist zurzeit im Sozialhilfebezug auf Prämienbasis beschäftigt. Mit seiner Petition möchte er erreichen, dass seine Tätigkeit in Form eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrags gefördert wird.

Nach § 19 Bundessozialhilfegesetz – BSHG – sollen für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Hierunter fällt auch der Abschluss regulärer Arbeitsverträge. Die Hilfesuchenden haben keinen Rechtsanspruch auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zur Vereinheitlichung seiner Verwaltungspraxis festgelegt, dass Arbeitsverträge nach § 19 BSHG nur für Personen im Alter zwischen 18 und 55 Jahren gefördert werden. Dies erscheint auch sachgerecht, weil Ziel der Maßnahmen die bessere Eingliederung der Hilfesuchenden in das Arbeitsleben sein soll. Der Petent überschreitet die Altersgrenze.

In der Vergangenheit hat der Fachdienst Arbeit des Amtes für Soziale Dienste den Petenten beraten. Er konnte nicht in ein entsprechend gefördertes Arbeitsverhältnis vermittelt werden, da in seiner Person begründet liegende Probleme einer Vermittlung entgegenstanden. Deshalb hat der Fachdienst Arbeit des Amtes für Soziale Dienste die Vermittlungsbemühungen eingestellt. Unabhängig davon ist der Petent zurzeit auf Prämienbasis eingesetzt. Vor Beginn dieser Maßnahme wurde ihm bereits angekündigt, dass dies nicht als Vorlaufzeit zu einem regulären Arbeitsvertrag anzusehen sei.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven weiterzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/21

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petition betrifft ein Verwaltungshandeln der Stadt Bremerhaven. Diese ist deshalb für die Entscheidung über die Petition zuständig.